Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/11/14 10ObS209/95, 10ObS225/97d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.11.1995

Norm

ASVG §175 Abs2 Z1

Rechtssatz

Erleidet ein Versicherter auf der Fahrt von Wien, wo er arbeitete und wohnte, in seinen bosnischen Heimatort, an dem er sich nur an zwei Wochenenden pro Monat - und damit bloß vorübergehend - bei seiner Mutter aufhielt, einen Unfall, so ereignete sich dieser Unfall nicht auf einem mit der die Versicherung begründenden Beschäftigung zusammenhängenden Weg von der Arbeitsstätte zum ständigen Aufenthaltsort und ist daher kein Arbeitsunfall im Sinne des § 175 Abs 2 Z 1 ASVG.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 209/95
  Entscheidungstext OGH 14.11.1995 10 ObS 209/95
  Veröff: SZ 68/216
- 10 ObS 225/97d
  Entscheidungstext OGH 09.09.1997 10 ObS 225/97d
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0089197

Dokumentnummer

JJR_19951114_OGH0002_010OBS00209_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at